

Von jeher wurde das Bergfreie¹ daher das landesherrliche Freie genannt. So sagt die Nassau-Cazzenelnbogische Bergordnung vom 1. Mai 1559:²

„Wer oder welcher ein Lehen aufnehmen will, der soll zu Unserem Bergmeister kommen, und Unser Freyes begehren, und sagen: Herr Bergmeister, ich begehre meines Gnädigen Herrn als des Landherrn dieses Bergwerckes Freyheit . . .“

Einen schlagenden Beweis dafür, daß die Bergbaufreiheit kein von dem Bergregale unabhängiges Rechtsinstitut ist, dürfte auch darin zu erblicken sein,

daß die Bergbaufreiheit überhaupt nur bei den dem Bergregale unterworfenen Mineralien gegolten hat, daß aber nicht überall, wo das Bergregal galt, auch die Bergbaufreiheit galt, und daß nicht alle dem Bergregale unterworfenen Mineralien auch der Bergbaufreiheit unterstanden haben³.

So galt in einem großen Teile des vormaligen Königreichs Hannover bis zur Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nur das Bergregal und nicht die Bergbaufreiheit⁴. So kam es ferner vor, daß sich der Regalherr gewisse Mineralien, z. B. das Salz⁵, ausschließlich vorbehielt.

Die geschichtliche Abhängigkeit der Bergbauheit von dem Willen des Regalherrn geht auch daraus hervor, daß dieser durch einfache Willenserklärung bei sonst allgemein bestehender Bergbaufreiheit ganze Felder für sich reservieren und dadurch innerhalb dieser Felder die Bergbaufreiheit ausschließen konnte⁶.

Ist richtig, daß der Regalherr Eigentümer der dem Regale unterworfenen Mineralien war, so kann auch ein von dessen Willen unabhängiges Recht des ersten Finders an solchen Mineralien nicht bestanden haben. Ein solches Recht würde allerdings, wie Otto⁷ richtig bemerkt, das Bergregal vernichtet oder doch sehr beeinträchtigt haben. Wohl ist mit jener Auffassung des Bergregals vereinbar, daß der Berg-

¹ Bergfrei heißen die der Bergbaufreiheit unterworfenen Mineralien, welche noch nicht verliehen sind (Veith, Bergwörterbuch S. 75).

² Brassert S. 24.

³ Vgl. Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 99 und weiter unten § 28.

⁴ Zeitschrift für Bergrecht Bd. 8 S. 162 ff.

⁵ Z. B. die Kleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766. Brassert, Bergordnungen S. 822.

⁶ Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 110.

⁷ Studien auf dem Gebiete des Bergrechts, Freiberg 1856, S. 19.